

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des
forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt
(LWaldG LSA) für die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche**

Mit Datum vom 21.05.2024 beantragte die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit Sitz „Am Alten Bahnhof 3“ in 06886 Lutherstadt Wittenberg die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche am Standort: Gemarkung Quellendorf, Flur 8, Flurstück 4.

Zur Prüfung der UVP-Pflicht lagen folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen des Vorhabensträgers
- Stellungnahmen der beteiligten Behörden, hier insb. der unteren Wasserbehörde
- Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018

Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG
**Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Begründung:

Der Antrag nach § 9 Abs. 1 LWaldG LSA beinhaltet die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und ist der Nummer 17.1.3 des Anhangs 1 – Liste UVP-pflichtige Vorhaben – zuzuordnen. Für das Vorhaben ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Das Vorhaben ist als Neuvorhaben zu betrachten. Für Neuvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beinhaltet ein 2-stufiges Prüfverfahren.

Im Teilschritt 1 sind die örtlichen Gegebenheiten dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Besonderheiten für die Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergeben sich diese nicht, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet.

Nach Prüfung des 1. Teilschrittes ist festzustellen, dass sich im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens ein Wasserschutzgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz „Quellendorf Süd“ (WSG0127) befindet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das betroffene Wasserschutzgebiet wurde eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde eingeholt.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Erstaufforstung erwartet. Waldbestandene Flächen wirken sich im Allgemeinen positiv auf die Grundwasserneubildung aus. Aus diesem Grund bestehen keine Einwände und Bedenken gegen die Erstaufforstung durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Nach überschlägiger Bewertung der mit der Erstaufforstung der Fläche verbundenen Auswirkungen wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Vom Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.
Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Köthen, den 16.10.2024


Danneberg
Fachbereichsleiterin